

Pressemitteilung

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird verlängert Zur Bewältigung der Krise geeignet?

Hallbergmoos / München Flughafen, 01.10.2020

**Ein Kommentar von Klaus Ziegler, geschäftsführender
Gesellschafter der zcn unternehmensberatung GmbH und der
Planer & Kollegen GmbH**

Die Bundesregierung hat am 2. September 2020 die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert: Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden und viele Unternehmen sind aufgrund der Pandemie insolvenzgefährdet. Um Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren, soll die Insolvenzantragspflicht auch nach dem 30.09. zumindest bis zum Jahres Ende 2020 ausgesetzt werden können. Die weitere Aussetzung soll dabei noch für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt **überschuldet**, aber nicht zahlungsunfähig sind.

Warum ist dies trotzdem der falsche Weg?

Weil er zahlreiche Unternehmen trotzdem in die Insolvenz führen wird, nur eben zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Unternehmen, das zwar **überschuldet**, aber noch zahlungsfähig ist, wird häufig zwangsweise über kurz oder lang in eine Zahlungsunfähigkeit rutschen.

Überschuldung bedeutet nichts Anderes, als dass das Eigenkapital der Gesellschaft bereits aufgezehrt ist und die Finanzierung des Unternehmens ausschließlich über Fremdkapital erfolgt. Nun gibt es dabei zwei Arten von Fremdkapitalgebern: Die einen, die wissen, dass sie „Darlehen“ gewähren, wie Banken und Leasinggeber, und andere, denen es eben nicht bewusst ist, dass sie „Darlehensgeber“ sind. Das sind vornehmlich Lieferanten, Dienstleister und Arbeitnehmer des Unternehmens. Solange das Unternehmen gesund, also nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist, findet diese „Darlehensgewährung“ im normalen Rahmen statt, nämlich innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen.

Natürlich kann über ein Sanierungsgutachten versucht werden, nochmals eine Finanzierung über die Bank zu erreichen. Allerdings stellen sich dabei folgende Fragen: Ist die Krise nicht nur pandemiebedingt, sondern auch aufgrund bereits vorhandener struktureller und strategischer Probleme eingetreten? Können die Darlehen auch zu einem späteren Zeitpunkt durch eine entsprechende Ertragskraft und einen ausreichenden Cash-Flow zurückgeführt werden. Oder



Klaus Ziegler

Diplom-Kaufmann (Univ.)
Organisationspsychologe (FH)
KMU Fachberater Sanierung

Kontakt:

Zeppelinstraße 25
85399 Hallbergmoos /
Flughafen München
Tel.: 0811 / 98 37 37 – 0

klaus.ziegler@zieglerconsultants.de oder
k.ziegler@spk-berater.de

Weitere Informationen zur
Restrukturierung und
Sanierung sowie über uns
finden Sie im Internet:

www.zieglerconsultants.de
www.planerundkollegen.de

Pressemitteilung

wird es auf Basis des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes zum Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsrecht (StaRUG) ab Januar 2021 weitere Sanierungsmöglichkeiten außerhalb eines Insolvenzverfahrens geben? Wobei es sich bei dem StaRUG schlussendlich auch um ein Gesetz im Rahmen eines gerichtliches Verfahren handeln wird.

Sofern nun die Bank eine Finanzierung verweigert, wird sich das Unternehmen diese Finanzierung woanders besorgen müssen, eben meist dann genau bei den Lieferanten, Dienstleistern und Mitarbeitern. Bei den Lieferanten und Dienstleistern durch Verlängerung der Zahlungsziele oder einfach durch „Nichtbezahlen der Rechnungen“. Bei den Arbeitnehmern zunächst durch Nichtbezahlen von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer. Denn das merkt der Arbeitnehmer erst einmal nicht. Irgendwann wird es möglicherweise auch zu einer verspäteten Zahlung des Arbeitsentgelts selbst kommen. Dies funktioniert solange, bis Lieferanten und Dienstleister weitere Lieferungen und Leistungen von der Bezahlung von Altrechnungen abhängig machen oder aber die Sozialversicherungsträger und/oder das Finanzamt Vollstreckungen gegen das überschuldete Unternehmen einleiten.

Die Unternehmen, die durch diese Phase der Überschuldung kommen und sich erholen, dürften wohl, eben auch angesichts der derzeit ungünstigeren und unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sehr handverlesen sein.

Mögliche Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Es entstehen sogenannte „Zombieunternehmen“ die künstlich am Leben gehalten werden. Damit kommt es auch volkswirtschaftlich zu bedrohlichen „Dominosteineffekten“. Es werden andere Unternehmen aufgrund von Zahlungsausfällen mit in „den Strudel“ gezogen und somit ebenfalls zu Krisenunternehmen. Die Arbeitslosenzahlen steigen und die Steuer- und Sozialversicherungsausfälle potenzieren sich.

Der Insolvenzantrag muss doch gestellt werden. Allerdings ist nun wertvolle Zeit, für die Restrukturierung des Unternehmens verstrichen. Nicht in wenigen Fällen **ist es dann vermutlich zu spät**. Auch die besten Sanierer und Insolvenzverwalter können keine Sanierung mehr durchführen, wenn der angerichtete Flurschaden schon zu hoch ist.

Es gibt eine Lösung, die der Gesetzgeber schon länger geschaffen hat

Eine Lösung, dieses Szenario zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bereits geschaffen: Das seit 2012 geltende ESUG-Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, also die sogenannte „**Insolvenz in Eigenverwaltung nach §270a/b InsO**“.

Die Insolvenz in Eigenverwaltung hat gegenüber der jetzigen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht folgende Vorteile:

1. Mit Antragstellung wird von dem einzusetzenden Sanierungsberater ausführlich geprüft, **ob eine Sanierungsfähigkeit besteht** – und ob das Unternehmen als sanierungswürdig eingestuft werden kann. „Glücksritter“ werden somit von vornherein ausgeschlossen.
2. Mit Bewilligung des Antrags auf Insolvenz in Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht greifen die **Finanzierungsinstrumente der Eigenverwaltung**, wie z. B. **Insolvenzgeldfinanzierung** (also praktisch die Subventionierung der Mitarbeiterkosten für drei Monate) oder

Pressemitteilung

- das **Umsatzsteuerprivileg** (also die erlaubte Nichtzahlung der Umsatzsteuer) sowie andere „**Insolvenzeffekte**“. Eine Finanzierung durch die Bank oder gar der „Missbrauch von Lieferanten und Dienstleistern als Bank“ ist nicht notwendig, vor allem aber nicht mehr möglich. Dies schützt diese „unfreiwilligen Geldgeber“.
3. In der Eigenverwaltung steht dem Unternehmen nunmehr der gesamte **Sanierungswerkzeugkasten der Insolvenzordnung** zur Verfügung. So können verlustbringende Verträge und Dauerschuldverhältnisse kurzfristig beendet werden, selbst bei sonst jahrelangen Restlaufzeiten. Der ggfs. notwendige Abbau von Mitarbeitern wird erleichtert, Sanierungsmaßnahmen können mit und unter Überwachung des eingesetzten Sanierungsberaters eingeleitet und durchgeführt werden.
 4. Das Verfahren wird, im Sinne der Gläubiger, durch einen vom Gericht bestellten **Sachwalter überwacht** und von einem **Sanierungsprofi begleitet**, was das Vertrauen der Gläubiger, Banken und Mitarbeiter deutlich verbessert.
 5. Und trotz Insolvenzverfahren bleibt in der Eigenverwaltung die **Geschäftsführung des Unternehmens im „driver seat“**. Sie lenkt weiterhin die Geschicke des Unternehmens, natürlich innerhalb des von der Insolvenzordnung vorgegebenen Rahmens, durch die Krise. Das Unternehmen wird wirksam und nachhaltig saniert.

Fazit

Bei weiterer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die aufgrund mangelnder Optionen ihre Probleme lediglich in einer Art Bugwelle vor sich herschieben sich im Laufe der Zeit zu sogenannten „Zombieunternehmen“ entwickeln, die hohe volkswirtschaftlichen Folgeschäden verursachen können. Dagegen stehen in der **Insolvenz in Eigenverwaltung** zur Krisenbewältigung und Sanierung **deutlich bessere Werkzeuge** zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat hierfür genau deswegen das sogenannte ESUG (Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) geschaffen, das eine Insolvenz in Eigenverwaltung – in der Öffentlichkeit auch häufig unter dem Begriff des Schutzschirmverfahrens bekannt - nach § 270a/b InsO“ rechtlich vorsieht und ermöglicht.

Klaus Ziegler ist geschäftsführender Gesellschafter sowohl bei der zcn unternehmensberatung GmbH als auch bei der Planer & Kollegen GmbH mit derzeit insgesamt 18 Mitarbeitern. Die zcn unternehmensberatung GmbH konzentriert sich auf die Geschäftsfelder Strategie, Organisation, Change-Management und „frühzeitige“ Restrukturierungen. Bei der Planer & Kollegen GmbH liegen die Schwerpunkte bei der Sanierungs- und Insolvenzberatung. Als Experten für die sogenannte „Insolvenz in Eigenverwaltung nach § 270a/b InsO“ haben die Sanierungsberater bundesweit seit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012 über 100 Eigenverwaltungsverfahren erfolgreich bekleidet und sind somit einer der erfolgreichsten Sanierer in Deutschland mit eigenen Standorten in Hallbergmoos direkt am Flughafen München, Landsberg am Lech und im Münsterland. Klaus Ziegler arbeitet als Sanierungsberater und CRO (Chief Restructuring Officer) in den Eigenverwaltungsverfahren heute mit vielen renommierten und deutschlandweit tätigen Insolvenzverwaltern zusammen, die dort als Sachwalter eingesetzt werden. Fachlich entwickelt sich Klaus Ziegler u.a. als Mitglied der Fachgruppen Sanierung und Insolvenz des BDU - Bundesverband der deutschen Unternehmensberater und des Verbandes Die KMU Berater - Bundesverband der freien Berater sowie zu Themen der Strategie, Organisation und dem Change Management im BDTV - Berufsverband für Training, Beratung und Coaching, stets weiter. Als ausgebildeter Betriebswirt, Psychologe und Fachberater Sanierung gelingt es ihm die Problemstellungen in der Sanierung und Insolvenz stets ganzheitlich im Sinne der Sach-, Verhaltens- und insolvenzrechtlichen Dimensionen zu lösen.